

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) zum vinkulierten Namensgenussrecht „Tauberfranken Klima Invest Premium“ der Stadtwerk Tauberfranken GmbH

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 28.05.2025 - Zahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage

Vinkuliertes Namensgenussrecht „Tauberfranken Klima Invest Premium“, Zinssatz 3,75 % p. a.

2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage/Geschäftstätigkeit des Emittenten

Stadtwerk Tauberfranken GmbH, Max-Planck-Straße 5, 97980 Bad Mergentheim; Registergericht: Amtsgericht Bad Mergentheim, HRB 680461

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung von Bad Mergentheim und Umgebung (angrenzende Jagst- und Tauberregion) mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser einschließlich der Errichtung und Unterhaltung aller hierzu erforderlichen Versorgungs- und Erzeugungsanlagen, die Erbringung artverwandter sowie energienaher Dienstleistungen sowie von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich der Errichtung und des Betriebs entsprechender Einrichtungen, insbesondere von Netzen, sowie vergleichbare, verwandte oder damit verbundene Tätigkeiten.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie der Vermögensanlagen ist es, das einzuwerbende Genussrechtskapital in die Anlageobjekte zu investieren. Aus den Anlageobjekten soll ein ausreichender Überschuss erwirtschaftet werden, um die vertraglichen Zinsausschüttungen und die Rückzahlung des Genussrechtskapitals an den Anleger sicherstellen zu können.

Anlagepolitik: Die Anlagepolitik der Vermögensanlagen entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gegenstand des Emittenten. Die Anlagepolitik ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Emittent vom Emittenten versorgten Stromkunden ansprechen will, um die angebotenen Vermögensanlagen zu platzieren. Das mit den Vermögensanlagen einzuwerbende Genussrechtskapital wird in die Anlageobjekte investiert, um hieraus einen ausreichenden Kapitalrückfluss für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger zu generieren.

Anlageobjekte: Aus den Anlageobjekten wird der Emittent die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger leisten.

Erweiterung Fernwärmenetz

Der Emittent betreibt im Stadtgebiet von Bad Mergentheim bereits ein Fernwärmenetz (Heizwassernetz). Dieses Fernwärmenetz wird erweitert (Anlageobjekt). Das Anlageobjekt ist dem Geschäftsbereich der Wärmeversorgung zuzuordnen. Das Anlageobjekt umfasst die Erweiterung des Leitungsnetzes um rund 2.000 Meter. Zum Zeitpunkt der Erstellung des VIB plant der Emittent mit der Erstellung von rund 100 Hausanschlüssen. Standorte: Oberer und unterer Markt, Deutschordenplatz, Burgstraße, Badweg, Herrenwiesenstraße, Frommengasse und Neubaugebiet Auenland III; Flurstücke Nr. 3853/1, 3864/3, 3864/4, 3864/5, 3865/1, 3865/2, 3865/3, 3866, 3867, 3868, 3869, 3870, 3871, 3872, 3874, 3875, 3876, 3877, 3878, 3879, 3880, 3881, 3883, 3884, 3899/1, 3766/2, D-97980 Bad Mergentheim. Geschlossene Verträge: Gestattungsvertrag mit der Stadt Bad Mergentheim vom 23.01.2012. Investitionsvolumen: 2 Mio. €. Realisierungsgrad: 15%. Jährliche Standortkosten: 20.000 €. Prozentualer Anteil an den Nettoeinnahmen: 33,33 % (ein Drittel) bei 6 Mio. € Emissionsvolumen; 25 % bei 8 Mio. € Emissionsvolumen

PV-Anlage Gickelfeld (Ebene 1): Kommanditanteil an der Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG und Übernahme Gesellschafterdarlehen

Erwerb eines Kommanditanteils in Höhe von 25,1 % an der Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG und Übernahme eines entsprechenden Anteils eines bestehenden Gesellschafterdarlehens von der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG. Gezeichnetes Kommanditkapital der Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG: 2.000 €. Avisierte Beteiligungsdauer: unbestimmt. Erwerbspreis: 88.000 € Kommanditanteil, 3.090.000 € Gesellschafterdarlehen; insgesamt: 3.178.000 €. Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG, Sitz und Geschäftsanschrift: Kirchbergweg 7, D-97900 Kilsheim, Registergericht: Amtsgericht Mannheim, Registernummer: HRA 712220; Unternehmensgegenstand: Die Projektentwicklung, der Bau und der Betrieb von neuen Solaranlagen, vor allem in Gickelfeld, Gemeinde Kilsheim, Main-Tauber-Kreis (Bad.-Württ.) sowie Anlagen zur Speicherung und Umwandlung von Energie insbesondere aus regenerativen Energieträgern und der Vertrieb der erzeugten Energie sowie die Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften in Deutschland, die dies zum Gegenstand haben und deren Verkauf. Rechte und Pflichten für den Emittenten aus dem KG-Anteil: Zahlung des vereinbarten Kaufpreises an die Thüga Erneuerbare Energien GmbH; Übernahme von 25,1 % eines bestehenden Gesellschafterdarlehens inkl. Zinsen in Höhe von 3.090.000 €; Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung; Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen; Gewinn- und Verlustbeteiligung; Recht, unter Berücksichtigung der Liquiditätslage der Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG Entnahmen zu tätigen; Recht zur Kündigung des Kommanditanteils; Recht zur Anschlusskündigung, wenn ein anderer Kommanditist seinen Kommanditanteil kündigt; Recht auf Erhalt des Buchwerts des Kommanditanteils bei Ausscheiden; Pflicht, den übrigen Kommanditisten den Kommanditanteil im Falle einer Veräußerung anzubieten (Vorerwerbsrecht). Zum Zeitpunkt der Aufstellung des VIB ist der Kauf- und Abtretungsvertrag mit der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG noch nicht geschlossen. Ein Vertragsentwurf liegt vor. Der Erwerb des Kommanditanteils räumt dem Emittenten eine Sperrminorität ein. Beschlüsse der Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG können nicht ohne die Stimme des Emittenten gefasst werden. Konditionen des Gesellschafterdarlehens: Mindestlaufzeit: 20 Jahre; erste Kündigungsmöglichkeit: sechs Monate vor Ende der Mindestlaufzeit; Zinsen: 6 % p.a.; Zinsberechnungsmethode: Deutsch-Kaufmännisch (30/360); Tilgung: Endfälligkeit; Rang: Gleichrang zu den übrigen Verbindlichkeiten der Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG; Verwendung: Teilfinanzierung des Anlageobjekts Ebene 2. Realisierungsgrad: 75 %. Prozentualer Anteil an den Nettoeinnahmen: 33,33 % (ein Drittel) bei 6 Mio. € Emissionsvolumen; 39,73% bei 8 Mio. € Emissionsvolumen

PV-Anlage Gickelfeld (Ebene 2): PV-Anlage Gickelfeld

Standort: D-97900 Kilsheim, Gemarkung Steinbach, Gewinn: Gickelfeld (Flurnummer 4907), Bettendorfer Acker (Flurnummer 5208) und Gickelhof 1 (Flurnummer 5301); Art der Anlage: Freiflächen-Photovoltaikanlage (Bestandsanlage). Realisierungsgrad: 100 %. Anzahl, Hersteller, Typ, Solarmodule: 69.012 Stück, Canadian Solar Inc., HiKu Mono PERC – 545 W und 550 W, Sonnenstunden: 1021 h/a. Leistung: 37.806 kWp. Inbetriebnahme: 23.01.2024; Invest: 23,9 Mio. €. Standortkosten: 588.000 € p.a. Geschlossene Verträge: Emittent: Keine; Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG: Grundstücks-Pachtverträge vom 21., 22. und 26.11.2019; Generalunternehmervertrag vom 30.03.2023; Vertrag über technische Betriebsführung vom 22.01.2024; Wartungsvertrag vom 22.01.2024; Vertrag über kaufmännische Betriebsführung vom 11.04.2023 mit Nachtrag vom 01.02.2024; Städtebaulicher Vertrag vom 18.10.2020; zwei Bankendarlehensverträge vom 30.03.2023; Gesellschafterdarlehensvertrag vom 21.09.2020 mit Nachträgen vom 30.08.2021/06.05.2022. Netzanbindungsvoraussetzung liegt vor.

Windpark Kilsheim (Ebene 1): Kommanditanteil an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG, Übernahme Gesellschafterdarlehen und Übernahme qualifizierter Nachrang-Darlehen

Erwerb eines Kommanditanteils in Höhe von 15 % an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG von der Stadtwerk Kilsheim GmbH durch Verschmelzung der Stadtwerk Kilsheim GmbH auf den Emittenten mit Übernahme eines Gesellschafterdarlehens und qualifizierter Nachrang-Darlehen. Avisierte Beteiligungsdauer: unbestimmt. Erwerbspreis KG-Anteil: 300 € Kommanditanteil, 858.944 € Gesellschafterdarlehen, 1.777.000 € qualifizierte Nachrang-Darlehen; insgesamt: 2.636.244 €. Der Verschmelzungsvertrag wurde am 13.05.2025 geschlossen, wirtschaftlich rückwirkend auf den 01.01.2025. Unternehmensgegenstand: Planung, Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Stromerzeugung, alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und der Erwerb von Beteiligungen an solchen Unternehmen. Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung entsprechend des Kapitalanteils; Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen; Gewinn- und Verlustbeteiligung; Recht, unter Berücksichtigung der Liquiditätslage der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG Entnahmen zu tätigen; Recht zur Kündigung des Kommanditanteils (frühestens zum 31.12.2025); Recht zur Anschlusskündigung, wenn ein anderer Kommanditist seinen Kommanditanteil kündigt; Recht auf Erhalt des Buchwerts des Kommanditanteils bei Ausscheiden; Pflicht, den übrigen Kommanditisten den Kommanditanteil im Falle einer Veräußerung anzubieten (Vorerwerbsrecht). Der Emittent hält 55 % KG-Anteil an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG. Damit verfügt der Emittent über die einfache Stimmenmehrheit an der Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG und ist Mehrheitsgesellschafter. Realisierungsgrad: 100 %. Prozentualer Anteil an den Nettoeinnahmen: 33,33 % (ein Drittel) bei 6 Mio. € Emissionsvolumen; 32,95 % bei 8 Mio. € Emissionsvolumen

Windpark Kilsheim (Ebene 2): Windpark Kilsheim

Standort: D-97900 Kilsheim, Gemarkung Kilsheim, Flurnummer 22518 und Gemarkung Eiersheim im Gewinn Taubenloch, Flurnummer 10188; Art der Anlage: Onshore-Windpark (Bestandsanlage). Realisierungsgrad: 100 %. Anzahl, Hersteller, Typ: 5 Windenergieanlagen, Nordex SE, N117/2400, Inbetriebnahme: 20.03. – 21.04.2026. Leistung: 12 MW. Invest: 17,5 Mio. €. Standortkosten: 791.000 € p.a. Geschlossene Verträge: Emittent: keine; Windpark Kilsheim GmbH & Co. KG: Projektübernahme- und Kaufvertrag vom 12./19.02.2015; Werklieferungsvertrag vom 23.04.2015 mit Nachtrag vom 11.09./24.09.2015; Wartungsvertrag vom 23.04.2015 mit Nachtrag vom 11.09./24.09.2015; Betriebsführungsvertrag vom 22./24.04.2015 mit Nachträgen vom 29.06./06.07.2015 und 14.09.2015; Darlehensverträge vom 12.05.2015, 13.5.2015, 02.10.2015; Vertrag über Kontokorrentkredit vom 02.10.2015; Sicherheiten-Treuhandvereinbarung vom 13./21.05.2015; Vertrag zur Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen vom 28.09./02.10.2015; Spezial-Haftpflichtversicherung vom 19.02.2015 mit Nachtrag vom 22.08.2015; Planungs- und Projektsteuerungsvertrag vom 28.07./01.08.2014; Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung vom 29.04./14.09.2015; Vertrag zur Einräumung von Straßenbenutzungsrechten 11./21.05.2015; Einspeisevertrag vom 30.04.2015; Stromabnahmevertrag vom 28./30.04.2015 mit Änderungsvereinbarung vom 11.09./17.09.2015. Netzanbindungsvoraussetzung liegt vor.

Der Emittent bietet neben dem vinkulierten Namensgenussrecht „Tauberfranken Klima Invest Premium“ auch das vinkulierte Namensgenussrecht „Tauberfranken Klima Invest Basis“ an. Die Nettoeinnahmen aus diesen beiden Vermögensanlagen gemeinsam in Höhe von 6 Mio. € sind ausreichend zum Erwerb des Anlageobjekts Erweiterung Fernwärmenetz, aber nicht ausreichend zum Erwerb der Anlageobjekte PV-Anlage Gickelfeld „Ebene 1“ und Windpark Kilsheim „Ebene 1“. Hierfür plant der Emittent Fremdkapital in Höhe von 1.814.244 € auszunehmen. Die Konditionen des aufzunehmenden Fremdkapitals sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts noch nicht bekannt. Bei Wahrnehmung der Erhöhungsoption auf 8 Mio. € sind die Nettoeinnahmen ausreichend zum Erwerb des Anlageobjekts Erweiterung Fernwärmenetz und der Anlageobjekte „Ebene 1“. In diesem Fall bildet der Emittent zudem eine Liquiditätsreserve in Höhe von bis zu 185.756 € (Prozentualer Anteil an den Nettoeinnahmen: 2,32 %).

4. Laufzeit, Kündigungsfrist und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger. Der Vertrag über das vinkulierte Namensgenussrecht hat eine unbestimmte Laufzeit. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt fünf volle Beteiligungsjahre (01.01. – 31.12.). Während der Mindestvertragslaufzeit ist die ordentliche Kündigung durch den Anleger und durch den Emittenten ausgeschlossen. Dem Anleger und dem Emittenten steht ein erstmaliges ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit zu. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit steht dem Anleger und dem Emittenten ein jährliches Kündigungsrecht zum 31.12. eines Jahres zu. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Der Nominalbetrag wird ab der Wertstellung auf dem Konto des Emittenten mit 3,75 % p. a. verzinst. Es gilt die deutsche kaufmännische Zinsberechnungsmethode (30/360). Die jährlichen Zinsen werden spätestens sechs Wochen nach der Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten auf das Konto des Anlegers nach Abzug anfallender Steuern überwiesen. Nach Beendigung eines Genussrechtsvertrags wird der Rückzahlungsbetrag zusammen mit der letzten Zinsausschüttung ausgezahlt. Weist der Emittent in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen Bilanzverlust aus, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch des Anlegers unmittelbar anteilig und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind (Verlustverrechnung). Bedingung für die Auszahlung der Zinsen ist ein positives Jahresergebnis und eine ausreichende Liquidität des Emittenten. Bedingung für die Rückzahlung ist keine bestehende Verlustverrechnung zum Beendigungszeitpunkt und eine ausreichende Liquidität des Emittenten. Die Zinszahlungen und die Rückzahlung erfolgen spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten. Rückzahlungsansprüche verjähren gem. § 195 BGB binnen drei Jahren nach Fälligkeit. Dem Emittenten steht das Recht zu, die Verzinsung jeweils zum 01.01. eines Jahres, frühestens nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nach unten (Zinsreduzierung) anzupassen. Im Rahmen einer Ankündigung einer Reduzierung der Verzinsung wird der Anleger spätestens drei Monate vorher in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) vom Emittenten hierüber informiert. Im Falle einer Zinsreduzierung besteht ein Sonderkündigungsrecht des Anlegers mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende. Eine Zinserhöhung kann der Emittent auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit vornehmen. Zinsanpassungen können nur einheitlich gegenüber allen Anlegern dieser Vermögensanlage und nach Beendigung des öffentlichen Angebots vorgenommen werden.

Enden während der Laufzeit des Genussrechtsvertrags alle Stromlieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten, erhält der Anleger ab Beendigung aller Verträge die jährliche Verzinsung des vinkulierten Namensgenussrechts „Tauberfranken Klima Invest Basis“ in Höhe von jährlich 3,25 %.

5. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken

Im Folgenden werden die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen Risiken mit den daraus für den Anleger resultierenden Folgen thematisch gegliedert und erläutert. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens zu.

Maximales Risiko

Das maximale Risiko des Anlegers besteht in der (Privat)Insolvenz. Hat der Anleger seine Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel trotz eines Teil-/oder Totalverlusts der Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen. Zudem hat der Anleger die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen. Reicht in den vorstehenden Fällen das sonstige Vermögen des Anlegers nicht dazu aus, den benannten Verpflichtungen nachzukommen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer (Privat)Insolvenz.

Insolvenzrisiko

Kann der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und ist somit zahlungsunfähig, kann über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werden. Dies kann für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner laufenden Geschäftstätigkeit Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und die laufenden Verpflichtungen aus Bankdarlehen in Form von Zins- und Tilgungszahlungen. Dabei kann der Fall eintreten, dass der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen kann. Zu den vertraglich möglichen Zins- und Rückzahlungsterminen könnte der Emittent über eine nicht ausreichende Liquidität für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage verfügen. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um zu den jeweiligen Terminen zur Zins- und Rückzahlung eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Sollte keine ausreichende Liquidität aus dem Kapitalrückfluss des Anlageobjekts generiert werden können, kann das für den Anleger zur Folge haben, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und damit ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals erlitten werden kann.

Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit des Emittenten

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass in diesem Fall der Emittent nicht über ausreichende Liquidität verfügt, was zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs und damit zu einer geringeren, späteren oder keinen Zahlung der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage und damit zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Anleger führen kann.

Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers

Dem Anleger steht es frei, den Anlagebetrag ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen, zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (z. B. Zinsen, Kreditgebühren) zurückgeführt werden und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung des investierten Kapitals erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlage. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er bei verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlungen aus seiner Vermögensanlage und/oder bei einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen hat. Sollte der Anleger diese Verbindlichkeiten nicht aus seinem weiteren Vermögen erfüllen können, kann dies die (Privat)Insolvenz des Anlegers bedeuten.

Besonderes Risiko des qualifizierten Nachrangs zum Zeitpunkt der Zins- und Rückzahlung an den Anleger

Für den Zeitraum ab Beendigung des Genussrechtsvertrags bis zum Zeitpunkt der Zins- und Rückzahlung (spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses) unterliegt die Zins- und Rückzahlungsverpflichtung des Emittenten an den Anleger einem qualifizierten Nachrang. Es besteht das Risiko, dass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so verschlechtern kann, dass zum Zeitpunkt der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage eine Überschuldung des Emittenten vorliegt oder der Emittent über keine ausreichende Liquidität verfügt oder dem Emittenten droht, über keine ausreichende Liquidität zu verfügen. Der Anspruch des Anlegers auf Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage kann solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die Zins- und Rückzahlung an einen Anleger zum vertraglichen Leistungszeitpunkt oder durch die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) herbeiführen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) oder der Emittent zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage bereits zahlungsunfähig ist, dies zu werden droht oder überschuldet ist. Dem Anleger wird damit ein unternehmerisches Verlustrisiko auferlegt, das an sich nur das Eigenkapital trifft. Im Gegensatz zum Gesellschafter des Emittenten stehen dem Anleger keine korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte zu, die es dem Anleger ermöglichen würden, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, bevor das Stammkapital verbraucht ist. Während Gesellschafter des Emittenten dadurch vor dem Verlust seines eingebrachten Kapitals geschützt sind, dass das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten die Gesellschafterversammlung einberufen muss, wenn es zu einem Verlust des hälftigen Stammkapitals gekommen ist und es sodann dem Gesellschafter des Emittenten überlassen ist, zu entscheiden, ob er die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren will, auch noch die zweite Hälfte des Stammkapitals aufzubrauchen, hat der Anleger keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage kann erst dann geltend gemacht werden, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat. Beendete vinkulierte Namensgenussrechte sind bis zur vertraglich geplanten Rückzahlung in ihrer Risikostruktur vergleichbar mit einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Für den Anleger bedeutet dies, dass er im Falle des Eintritts der Bedingung des qualifizierten Nachrangs eine verspätete, geringere oder keine Zins- und Rückzahlung seiner Vermögensanlage erhält, was zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Risiko der Handelbarkeit/ Übertragung

Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist für den Anleger frühestens nach Ablauf von fünf vollen Beteiligungsjahren unter Beachtung der Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Frühere ordentliche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nicht. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung (Verkauf, Schenkung, Verpfändung) ist zwar möglich. Da jedoch kein organisierter Markt oder Handel für Ansprüche aus den vinkulierten Namensgenussrechten des Emittenten besteht, ist die Übertragbarkeit eingeschränkt. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass er seine Vermögensanlage schwierig oder gar nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit übertragen kann. Zudem besteht das Risiko, dass im Falle einer

Veräußerung/rechtsgeschäftlichen Übertragung der Vermögensanlagen ein deutlich unter dem Erwerbspreis liegender Verkaufspreis erzielt wird. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass er bei Übertragung seiner Vermögensanlage einen deutlich geringeren Preis als den Erwerbspreis erzielt und damit einen Teilverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

Risiken der Anlageobjekte

Beim Betrieb der Anlageobjekte bestehen technische, klimatische und marktbezogene Risiken, die zu einem geringeren Kapitalrückfluss aus den Anlageobjekten führen können. Realisieren sich diese Risiken, kann dies zu einem geringeren Kapitalrückfluss an den Emittenten führen, sodass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten verschlechtern kann. Für die Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und damit einen Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals erlitten werden kann.

Steuerzahlungsrisiko

Zwar führt der Emittent die aus den Zinszahlungen der Vermögensanlage an den Anleger resultierende Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Sollte sich jedoch das Steuerrecht dahingehend ändern, dass das Abführen der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer keine abgeltende Wirkung mehr hat, könnte die steuerliche Belastung des Anlegers steigen. Den Anleger könnten höhere Steuerzahlungsverpflichtungen treffen. Steuerzahlungsverpflichtungen würden für den Anleger einen geringeren Kapitalrückfluss nach Steuern zur Folge haben. Kann der Anleger die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuern nicht aus seinem sonstigen Vermögen bestreiten, kann dies zur (Privat)Insolvenz des Anlegers führen.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Der Emittent emittiert neben der Vermögensanlage „Tauberfranken Klima Invest Premium“ zeitgleich die Vermögensanlage „Tauberfranken Klima Invest Basis“ deren beider Emissionsvolumen zusammen insgesamt 6 Mio. € betragen. Der Emittent kann eine Erhöhungsoption auf 8 Mio. € wahrnehmen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein vinkuliertes Namensgenussrecht. Zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots steht nicht fest, in welchem Verhältnis sich das Gesamtemissionsvolumen auf die beiden Vermögensanlagen aufteilen wird. Der Erwerbspreis der Vermögensanlage entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens zwei Genussrechtsanteile, mithin 2.000 €. Höhere Zeichnungsbeträge sind auf 100.000 € begrenzt und müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Bei einer Mindestzeichnungssumme von 2.000 € (entspricht 2 Genussrechtsanteilen zu jeweils 1.000 €) werden bei einem Emissionsvolumen von 6 Mio. € maximal 6.000 und bei einem Emissionsvolumen von 8 Mio. € maximal 8.000 vinkulierte Namensgenussrechte angeboten.

7. Verschuldungsgrad

Auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2023) liegt der berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten bei 139,38 %, (Fremdkapital / Eigenkapital) x 100.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Der Emittent ist eine Gesellschaft, die auf dem Markt der Energie- und Wärmeerzeuger und Energie- Gas-, Wärme- und Wasserversorger und deren Vermarktung tätig ist. Die wesentlichen Marktbedingungen sind einerseits rentable Bedingungen für Erwerb, Errichtung und Betrieb von Energie- und Wärmeerzeugungsanlagen und Vertriebsnetzen. Dies umfasst einerseits die Konditionen für Erwerb, Errichtung und Instandhaltung von Erzeugungsanlagen, Infrastruktur, die Betriebskosten als auch die Konditionen einer etwaigen Bankenfinanzierung und die Menge an erzeugter Energie und Wärme, die variieren kann. Andererseits bestehen die wesentlichen Marktbedingungen in der Preisstabilität bei Verkauf der erzeugten Energie und Wärme, einer festen Preisvereinbarung oder einer Preisvolatilität bei Verkauf der produzierten Energie und Wärme. Aufgrund einer konservativen Wirtschaftlichkeitsberechnung des Emittenten geht der Emittent von ausreichend hohen Umsatzerlösen aus, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen leisten zu können.

Verbessern sich die Marktbedingungen, kann dies zu einer Verbesserung der Liquidität des Emittenten führen, was die Fähigkeit, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können, erhöhen kann. Bleiben die Marktbedingungen unverändert, werden diese keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten haben, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Verschlechtern sich die Marktbedingungen, kann dies zu einer Verringerung der Liquidität des Emittenten führen. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen im Rahmen zu erwartender Änderungen/Anpassungen auf dem Energiepreismarkt wird keinen Einfluss auf die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Situation des Emittenten durch verschlechterte Marktbedingungen jedoch so stark, dass der Emittent Jahresfehlbeträge erwirtschaftet, diese Jahresfehlbeträge in Folgejahren nicht kompensiert werden können und/oder er zu den Fälligkeitsterminen für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt, eine Illiquidität droht oder der Emittent überschuldet ist, kann dies zum Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage führen.

9. Kosten und Provisionen

Vom Anleger zu zahlende Kosten und Provisionen: Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser einen Stromlieferungsvertrag mit dem Emittenten abschließt, um die Vermögensanlage „Tauberfranken Klima Invest Premium“ zeichnen zu können. Die Höhe dieser Kosten ist abhängig vom Versorgungstarif und dem individuellen Verbrauch des Anlegers und kann daher vom Emittenten nicht angegeben werden. Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Kontoverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt (z. B. Portokosten oder Kosten für Telekommunikation) oder seine Vermögensanlage an Dritte überträgt (z. B. Notarkosten im Falle einer Schenkung, Kosten für die Erstellung eines Abtretungsvertrags, Portokosten für die Einholung der Zustimmung des Emittenten). Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Beim Anleger können Telefon-, Porto- oder sonstige Transaktionskosten bei Überweisungen entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und sind vom Anleger selbst zu tragen. Darüber hinausgehende, für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, existieren nicht.

Vom Emittenten zu zahlende Kosten und Provisionen: Die Gesamthöhe der mit den Vermögensanlagen „Tauberfranken Klima Invest Premium“ und „Tauberfranken Klima Invest Basis“ verbundenen Kosten und Provisionen belaufen sich auf 98.174 € brutto und wird vom Emittenten aus vorhandenen liquiden Mitteln bezahlt. Darüber hinaus fallen keine Kosten und Provisionen an.

10. Anlegergruppe

Der Emittent richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne der §§ 67, 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Anleger kann nur eine voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die über einen ungekündigten Stromlieferungsvertrag mit dem Emittenten verfügt. Aufgrund der Mindestvertragslaufzeit von fünf vollen Beteiligungsjahren sollte der Anleger über einen mittelfristigen Anlagehorizont (bei Beendigung nach bis zu sechs Jahren) bzw. über einen langfristigen Anlagehorizont (bei Beendigung nach mehr als sechs Jahren) verfügen. Der Anleger sollte in der Lage sein, einen Verlust von bis zu 100 % des eingesetzten Kapitals tragen zu können und das maximale Risiko (d. h. eine mögliche Insolvenz oder Privatinvolvenz) berücksichtigen. Diese Vermögensanlage verlangt vom Anleger Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensanlagen, insbesondere Vermögensanlagen in Form von Genussrechten. Fehlende Erfahrungen können durch Kenntnisse im Bereich der Vermögensanlagen und durch das Studium des Verkaufsprospekts ausgeglichen werden.

11. Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche

Die Angabe ist nicht einschlägig, da die Vermögensanlage nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert wird.

12. Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG existiert nicht.

13. Mittelverwendungskontrollleur

Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrollleurs nach § 5c Abs. 1 VermAnlG ist nicht erforderlich.

14. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells

Es liegt kein Blindpool-Modell nach § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.

17. Gesetzliche Hinweise

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Der Verkaufsprospekt vom 28.05.2025, das Vermögensanlagen-Informationsblatt und ggf. Nachträge sind bei der Stadtwerk Tauberfranken GmbH, Max-Planck-Straße 5, 97980 Bad Mergentheim erhältlich und können dort kostenlos angefordert werden. Zudem steht der Verkaufsprospekt auf der Homepage des Emittenten unter www.stadtwerk-tauberfranken.de zum Download bereit. Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2023 ist bei der der Stadtwerk Tauberfranken GmbH, Max-Planck-Straße 5, 97980 Bad Mergentheim erhältlich und ist zudem im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) veröffentlicht. Der Anleger sollte eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben worden ist.

Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 15 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 VermAnlG

Ich habe den Warnhinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 1 VermAnlG auf Seite 1 für die Vermögensanlage „Tauberfranken Klima Invest Premium“ vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

X	x	x
Vorname, Name	Ort, Datum	Unterschrift